

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 8 vom 16. September 2013



Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) am Internationalen Universitätszentrum (DSH-Ordnung)

Der Senat der TU Bergakademie Freiberg hat am 25.06.2013 im Benehmen mit dem Rektorat gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) und der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) gemäß Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25. Juni 2004 in der Fassung der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011, nachstehende

Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) am Internationalen Universitätszentrum

beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS:

Erster Abschnitt

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 5 Gliederung der Prüfung
- § 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

Zweiter Abschnitt

Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Erster Abschnitt **Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

§ 1 **Anwendungsbereich**

Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der TU Bergakademie Freiberg entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) und der Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) nachweisen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

Der Nachweis kann durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgen.

Das Gesamtergebnis DSH-2 gilt gemäß § 3 Abs. 3 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (nachfolgend RO-DT) als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit der DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen, die über dem für die Zulassung erforderlichen Sprachniveau liegen.

Von der DSH freigestellt sind Studienbewerber, welche die erforderlichen Sprachkenntnisse durch andere äquivalente oder höherwertige Prüfungen nachweisen. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg.

§ 2 **Zweck der Prüfung**

- (1) Durch die DSH weist der Studienbewerber seine sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nach.
- (2) Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 aus und dokumentiert die nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten durch die Angabe der Einzelergebnisse.

§ 3 **Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsgebühr**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur DSH ist die Zulassung zum Studium an der TU Bergakademie Freiberg, sowie ausreichende Deutschkenntnisse, die i.d.R. durch eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprachen nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Die Zulassung zur DSH wird durch den Prüfungsvorsitzenden erteilt.

- (2) Zur DSH wird nicht zugelassen, wer die DSH insgesamt dreimal nicht bestanden hat. Jeder Prüfungsteilnehmer muss eine schriftliche Erklärung abgeben und entsprechende Nachweise vorlegen, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg er sich schon einmal der DSH unterzogen hat.
- (3) Studienbewerber, die am IUZ der TU Bergakademie Freiberg einen DSH-Vorbereitungskurs absolvieren, sind automatisch zur DSH angemeldet.
- (4) Studienbewerber, die nicht an einem DSH-Vorbereitungskurs an der TU Bergakademie Freiberg teilgenommen haben, beantragen beim Prüfungsvorsitzenden schriftlich und termingerecht die Zulassung zur DSH. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen: Kopie des Reisepasses, Nachweis der Sprachkenntnisse, Erklärung zu bisher abgelegten DSH, Zulassung zum Studium sowie Zahlungsnachweis über die Anmeldegebühr.
- (5) Die Zulassung zur Prüfung unterliegt einer Kapazitätsbegrenzung.
- (6) Macht ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (7) Die DSH findet in der Regel viermal im Jahr statt. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt.
- (8) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der TU Bergakademie Freiberg erhoben.

§ 4

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der TU Bergakademie Freiberg als Prüfungsvorsitzender verantwortlich. In der Regel ist dies der Direktor des Internationalen Universitätszentrums. Soweit er nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt, wird ein der Qualifikation nach Satz 1 entsprechender Mitarbeiter vom Direktor als Prüfungsvorsitzender eingesetzt.
- (2) Der Prüfungsvorsitzende beruft die Prüfungskommission, die sich mindestens zur Hälfte aus hauptamtlich am IUZ tätigen Lehrkräften des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache zusammensetzt.
- (3) An der mündlichen Prüfung soll nach Möglichkeit ein Vertreter des Studiengangs bzw. der Fakultät teilnehmen, in dem bzw. in der der Bewerber sein Studium aufzunehmen beabsichtigt. Der Vertreter des Studiengangs bzw. der Fakultät ist für diese Prüfung stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission.
- (4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5

Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion
- (3) Das Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (4) Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.
- (5) Die Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.
- (6) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden wurde.

§ 6

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung werden die Teilprüfungen Hörverstehen, Leseverstehen, Wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Wird gemäß § 5 Abs. 5 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung bestanden ist. In diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt:
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.
- (7) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, ergeht ein schriftlicher Prüfungsbescheid, der unter Angabe des Gesamtprüfungsergebnisses die Prüfung als „nicht bestanden“ ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die DSH wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsvorsitzenden anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits erbrachte Prüfungsteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.
- (4) Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüfungskommission oder den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen wird der Bewerber durch den Prüfungsvorsitzenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsvorsitzende nachträglich das Prüfungsergebnis für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Bewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Das Zeugnis ist einzuziehen und entsprechend zu ändern. Der Täuschung ist gleichgestellt, wenn der Bewerber einen erfolglosen Prüfungsversuch an einer anderen Hochschule verschwiegen hat.

§ 8 **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene DSH kann zweimal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene DSH ist dabei anzurechnen.
- (2) Eine bestandene DSH kann zum Zwecke der Verbesserung des Gesamtergebnisses einmal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg bestandene DSH ist dabei anzurechnen.
- (3) Die DSH kann frühestens nach drei Monaten und in der Regel nur als Ganzes wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission mit Beschluss. Im Falle einer nicht bestandenen DSH wird der Prüfungstermin vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt und im Prüfungsbescheid mitgeteilt.
- (4) Die Wiederholung der Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsvorsitzenden zu beantragen. Der Bewerber hat schriftlich zu erklären, wie viele DSH er bereits abgelegt hat (vgl. § 3 Abs. 2).

§ 9 **Prüfungszeugnis**

- (1) Über die bestandene DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt.
- (2) Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 gemäß § 6 Abs. 6 sowie die in den einzelnen Teilbereichen erreichten Ergebnisse aus.
- (3) Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der RO-DT in der Fassung der Beschlüsse der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011 entspricht und bei der HRK (Registrierungsnummer) registriert ist.
- (4) Das Zeugnis wird vom Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden werden auf dem Zeugnis in Druckschrift vermerkt. Das Zeugnis trägt das Siegel der TU Bergakademie Freiberg.

Zweiter Abschnitt **Besondere Prüfungsbestimmungen**

§ 10 **Schriftliche Prüfung**

- (1) Die Schriftliche Prüfung umfasst drei Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag; die Vortragszeit selbst und eventuelle Erläuterungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten)
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert maximal vier Zeitstunden.
- (4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit dieser Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a. Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5.500 und nicht mehr als 7.000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b. Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee oder Darstellung des Gedankengangs. Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d. Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

- a. Art und Umfang des Textes
Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4.500 und nicht mehr als 6.000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).
- b. Aufgabenstellung
Die Aufgabenstellung im **Leseverstehen** ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden: Beantwortung von Fragen, Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, Darstellung der Gliederung des Textes, Erläuterung von Textstellen, Formulierung von Überschriften oder Zusammenfassung.
- Die Aufgabenstellung im Bereich **Wissenschaftssprachliche Strukturen** beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
- c. Bewertung
Die Leistung im **Leseverstehen** ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.
- Bei den Aufgaben zu **Strukturen** ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. **Vorgabenorientierte Textproduktion**

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

- a. Aufgabenstellung
Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus folgenden Gruppen beinhalten:
- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
 - Argumentieren, Kommentieren, Bewerten
- Als Vorgaben zur Textproduktion können z. B. Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten oder Zitate genutzt werden.
- Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.
- b. Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit,

Wortwahl, Syntax). Dabei sind sprachliche Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 **Mündliche Prüfung**

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten etc.) umzugehen.

a. Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollten ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Bei der Vorbereitung sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b. Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

Dritter Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 12 **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag in angemessener Form Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre lang aufbewahrt. Elektronische Archivierung ist zulässig.

§ 13 **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

- (2) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) am Internationalen Universitätszentrum in der Fassung vom 16.08.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 29 / 18. August 2010) außer Kraft.
- (3) Wiederholungsprüfungen in Prüfverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag. Im Übrigen gilt § 8 dieser Ordnung.

Freiberg, 08. August 2013

gez. Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer
Rektor

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster)

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster, Seite 1)

Wort-Bild-Marke TU BAF

DSH-Zeugnis[®]

Herr/Frau

geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH-..... [DSH-1/DSH-2/DSH-3]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung

Hörverstehen%
Textproduktion%
Leseverstehen%
Wissenschaftssprachliche Strukturen%

Mündliche Prüfung% [ggf. „von der mündlichen Prüfung befreit“
gem. § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 5]

Das Gesamtergebnis „DSH-2“ weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Das Gesamtergebnis „DSH-1“ weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Eine Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten erfolgt umseitig.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

Freiberg, den

Unterschrift
Titel Vorname Name
Prüfungsvorsitzende/r

(Siegel)

Unterschrift
Titel Vorname Name
Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang am Internationalen Universitätszentrum der TU Bergakademie Freiberg (Amtl. Bekanntmachung Nr. xx vom xx.xxxx.2013) zugrunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 03.05.2011 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungsnummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster, Seite 2 – Rückseite zum Musterzeugnis)

Mit der DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.

1. Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen in der Fassung der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011, § 3 Abs. 3 bis 5)
DSH-3	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (mindestens 82% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis „DSH-2“ bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen (Abs. 3)
DSH-2	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (mindestens 67% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	Mit Erreichen der Ebene „DSH-3“ werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau (Abs. 4).
DSH-1	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (mindestens 57% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfungen als auch in der mündlichen Prüfung)	Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von „DSH-2“ abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind (Abs. 5).

2. Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit,...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit,...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit,...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, etc.)		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung etc.		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalten mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen etc.) - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten etc.)		

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Direktorin des IUZ

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg